



Kreisverband  
München-Land e.V.

## **GEBÜHRENSATZUNG**

Bestandteil der Satzung des Kindergartens „Pusteblume“

- § 1 Zweck, Öffnungszeiten
- § 2 Gebühren- und Entgeltschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren
- § 4 Besuchsgebühren / Entgelte
- § 5 Weitere Kosten
- § 6 Besuchsgebührenermäßigung
- § 7 Stundung
- § 8 Festsetzung der Gebühren / Entgelte
- § 9 Geltungsbereich / Inkrafttreten

## § 1

### Zweck, Öffnungszeiten

Für den Besuch des genannten Kindergartens werden bei derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr

monatlich Besuchsgebühren, Verpflegungs- und sonstige Entgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## § 2

### Gebühren- und Entgeltschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

## § 3

### Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, wie auch während der Ferienzeit.  
Grundsätzlich gilt die Gebühren- und sonstige Entgeltspflicht bis zum Ende des Kindergartenjahres bzw. bis zum Eintritt des Kindes in die Grundschule und ggfs. darüber hinaus, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde.
2. Die Besuchsgebühr ist im Voraus bis zum Ersten eines jeden Monats zu entrichten.
3. Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von Schließzeiten für das gesamte Kindergartenjahr, das bedeutet für 12 Monate im Jahr.
4. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten (Rücklastschriften). Zusätzlich wird bei Rücklastschriften eine Bearbeitungsgebühr von 10 € erhoben.
5. Falls die Schuldner der Besuchs- und sonstiger Entgelte mehr als zwei Monatsbeträge im Rückstand sind, gilt der Betreuungsvertrag automatisch als gekündigt.

## § 4

### Besuchsgebühren/ Entgelte

1. Für den Besuch des Kindergartens sind Besuchsgebühren als Beitrag zu den Betriebskosten der Einrichtung in folgender Höhe zu entrichten:

von 4 bis 5 Stunden täglich	38,00 €
von 5 bis 6 Stunden täglich	50,00 €
von 6 bis 7 Stunden täglich	64,00 €
von 7 bis 8 Stunden täglich	76,00 €
von 8 bis 9 Stunden täglich	91,00 €
von 9 bis 10 Stunden täglich	105,00 €

1. Der Elternbeitragszuschuss des Freistaates Bayern in Höhe von 100,00 € ist in den Besuchsgebühren bereits berücksichtigt. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.  
Der Beitragszuschuss ist an eine Stichtagsregelung gekoppelt. Er gilt jeweils ab dem 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt.
2. Die pädagogische Kernzeit für Kinder bis zum Schuleintritt liegt zwischen 8:30 Uhr und 12:30 Uhr. Diese Zeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.
3. Es ist eine Mindestanwesenheit an 4 Tagen und 20 Stunden pro Woche erforderlich. Wir empfehlen den Besuch des Kindergartens an 5 Tagen pro Woche.
4. Die Buchungszeiten werden grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr festgelegt. Eine Umbuchung ist in der Folge nur einmal pro Kindergartenjahr möglich und muss vier Wochen vorher schriftlich beantragt werden. Weitere Änderungen der gebuchten Betreuungszeiten sind nur in Härtefällen auf Antrag möglich. Dieser Antrag ist mit Begründung für den Änderungsbedarf an den Träger zu richten, der darüber entscheidet. Während der letzten 3 Monate des Kindergartenjahres ist eine Reduzierung der Buchungszeiten nicht möglich. Eine Höherbuchung ist nur möglich, wenn ausreichende Personalstunden vorhanden sind.
5. Die vorübergehende Abwesenheit eines Kindes vom Kindergarten lässt die Gebührenpflicht unberührt. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im Kindergarten für das Kind freigehalten werden soll.

## § 5

### Weitere Kosten

1. Das Entgelt für die monatliche Verpflegungspauschale (Mittagessen und eine wöchentliche gesunde Brotzeit) beträgt 72,00 €. Bei einer Änderung der Kosten für das Mittagessen bzw. Brotzeit erfolgt eine Anpassung des Entgeltes.
2. In der Verpflegungspauschale sind bereits die Schließungstage der Einrichtung mitberücksichtigt. Bei Krankheit oder Abwesenheit des Kindes gibt es keine Rückerstattung.
3. Die Verpflegungspauschale wird monatlich im Voraus, gemeinsam mit den Besuchsgebühren, abgebucht.

## § 6

### Besuchsgebührenermäßigung

1. Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme der Besuchsgebühr kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.
2. Haarer Kinder einer Familie, auch Stief-, Halbgeschwister und Pflegekinder, erhalten eine Ermäßigung für das zweite und jedes weitere Kind in Höhe von 20 € bei einem Besuch der gleichen Haarer Kindertageseinrichtung. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kinder im gleichen Haushalt in der Gemeinde Haar leben. Das Bestehen des Anspruchs auf eine Ermäßigung ist gegenüber dem Träger nachzuweisen (Kopie des Betreuungsvertrages des Geschwisterkindes).

Für Geschwisterkinder, die auch von dem Beitragszuschuss des Freistaates Bayern berücksichtigt werden, fallen folgende Besuchsgebühren an.

von 4 bis 5 Stunden täglich	18,00 €
von 5 bis 6 Stunden täglich	30,00 €
von 6 bis 7 Stunden täglich	44,00 €
von 7 bis 8 Stunden täglich	56,00 €
von 8 bis 9 Stunden täglich	71,00 €
von 9 bis 10 Stunden täglich	85,00 €

3. Die sonstigen Entgelte unterliegen keiner Ermäßigung.

## § 7

### Stundung

Die Besuchsgebühr kann in begründeten Fällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten in stets widerruflicher Weise gestundet werden.

## § 8

### Festsetzung der Besuchsgebühren / Entgelte

1. Im Einvernehmen mit der Gemeinde Haar kann eine Änderung der Besuchsgebühren mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang im Kindergarten durch den Träger erfolgen.
2. Eine Änderung kann nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden.

## § 9

### **Geltungsbereich/ Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung gilt für den genannten Kindergarten und tritt am 01. September 2021 in Kraft.

München, den 07.05.2021



Michael Germayer  
Geschäftsführender Vorstand